

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 6

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254491>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich. Die Gemeindschulpflegen sind angewiesen, beförderlich alle Anordnungen zu treffen, daß die Bestimmung, daß in jedem Schulkreis wenigstens eine weibliche Arbeitsschule obligatorisch bestehen soll, auf Anfang nächsten Schuljahres in Wirksamkeit treten könne. Sie haben für hinreichende, geräumige und helle Lokalitäten zu sorgen, Lehrerinnen zu wählen, Frauenvereine zu bilden, die Schulgelder zu fixiren und überhaupt Alles zu thun, was für eine gute Einrichtung dieser Schulen passend und nothwendig ist.

Freiburg. Der staatsrätliche Rechenschaftsbericht von 1858 sagt auf Seite 55 Folgendes: „Eine Vergleichung zeigt übrigens, daß die Lage der Lehrer, wie sie durch Beschluß vom 12. Januar 1858 geschaffen wurde, denselben günstiger ist, als jene von 1848. Das durch dieses letzte Gesetz bestimmte Maximum, 400 alte Schweizerfranken oder Fr. 579. 71 n. W., war nur jenen Lehrern zugesichert, welche ein definitives Anstellungspatent erhalten hatten; ein solches aber wurde erst nach zehnjähriger Dienstzeit ausgestellt. Aus der Statistik des Bureau's des öffentlichen Unterrichts geht hervor, daß im Jahr 1857 auf 286 Schulen nur 115 Lehrer zu diesem Maximum zugelassen waren, während jetzt alle dazu gelangen können, sofern sie die Bedingungen erfüllen, deren Angemessenheit und Leichtigkeit man endlich anerkennt.“ Das Maximum beträgt jetzt Fr. 600.

Luzern. Die Kantonallehrerkonferenz reichte bei oberer Behörde Gesuch ein um Verlängerung der Schulzeit und Austheilung von Andenken an aus-tretende Schüler von Staatswegen. Es wurde jedoch vom Erziehungsrathe nicht eingetreten.

St. Gallen. Ehremeldung. Der Domkapitular Höfliger, welcher schon die Rettungsanstalt Sonnenberg mit Fr. 1000 bedacht, hat letztes Neujahr die Armenanstalt in Tablat mit einer gleichen Summe beschenkt.

Thurgau. (Corr.) Im Lehrpersonal gingen folgende Veränderungen vor:

Herr Rüdin, Sekundarlehrer, zog von Weinfelden nach St. Gallen;
„ Stocker, Primarlehrer, zog von Happersweil nach Mühlebach;
„ Ribi, jgr., „ zog ? nach Happersweil;
„ Munz, „ zog von Tägerweilen nach Steckborn;
„ Anderes, „ zog ? nach Tägerweilen;
„ Lengweiler, „ zog von Birwinken nach Fraßnacht;
„ Engeler, „ zog von Lachen (Schwyz) nach Guntershausen
„ Vollenweider, „ zog von Oberhofen nach Adorf.